

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 08.12.2011 fand im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Hans Jürgen Breuer eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Vollzug Forstwirtschaftsplan 2011 sowie Forstwirtschaftsplan 2012 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zunächst gaben die Vertreter der Forstverwaltung einen Überblick über den aktuellen Vollzug des Forstwirtschaftsplanes 2011.

Anschließend wurde der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2012 vorgestellt und im Detail erläutert.

Danach sind Einnahmen geplant in Höhe von 128.597 € und Ausgaben in Höhe von 99.142 € kalkuliert, sodass nach der Planung ein Überschuss in Höhe von 29.455 € erwartet wird.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz: 40 €/Festmeter, lang an den Weg gerückt

80 €/Festmeter, aufgesetzt

Abgabemenge maximal 5 Festmeter pro Haushalt, nur an Einheimische

Nadelholz: Abgabe nach Anfrage, Preisfestsetzung durch den Revierbeamten

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2012 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Die Brennholzpreise werden

wie folgt geändert:

45,-- €/fm, lang an den Weg gerückt

80,-- €/fm, aufgesetzt

Abgabemenge max. 5 Festmeter pro Haushalt, nur an Einheimische

Nadelholz: Abgabe nach Anfrage, Preisfestsetzung durch den Revierbeamten

Prüfung der Eröffnungsbilanz; Hinzuziehung eines sachverständigen Dritten - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach § 13 Absatz 2 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) für die Prüfung der Eröffnungsbilanz sinngemäß anzuwenden. Damit ist der Rechnungsprüfungsausschuss berufen, die Eröffnungsbilanz zu prüfen, die dann anschließend vom Ortsgemeinderat festgestellt wird.

§ 112 Absatz 5 Satz 1 GemO ermächtigt den Rechnungsprüfungsausschuss sich mit Zustimmung des Rates sachverständiger Dritter als Prüfer zu bedienen.

Seitens der Verwaltung wird die Hinzuziehung sachverständiger Dritter zur Prüfung der Eröffnungsbilanz befürwortet, da es sich um eine komplexe, neue Materie handelt, mit der sich der Rechnungsprüfungsausschuss erstmals auseinander setzen muss.

Die Kosten für diese Hinzuziehung werden sich lt. Preisanfragen auf ca. 1.300 € stellen.

Die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (Tochterunternehmen des Gemeinde- und Städtebundes) und die Wirtschaftsprüfer- u. Steuerberatungskanzlei Heinrichs & Partner, Bitburg, haben sich in einer Informationsveranstaltung für die Ortsbürgermeister und

Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden am 24.11.2011 vorgestellt und ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen und der Begleitung der Rechnungsprüfungsausschüsse dargelegt und erörtert.

Die Ortsbürgermeister und Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden sind einstimmig zur Auffassung gelangt, dass die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH beauftragt werden soll, als sachverständiger Dritter die Rechnungsprüfungsausschüsse der Ortsgemeinden und der Zweckverbände bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz zu begleiten, damit eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet werden kann. Zudem wird empfohlen, die Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse der Ortsgemeinden und der Zweckverbände seitens der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz in einem dreistündigen Vor-Ort-Seminar in Jünkerath zu schulen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung sachverständiger Dritter vorzunehmen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise wird als sachverständiger Dritter die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Begleitung der Prüfung der Eröffnungsbilanz beauftragt.

Zudem befürwortet der Rat die Schulung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH in einem dreistündigen Vor-Ort-Seminar in Jünkerath.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen belaufen sich auf ca. 1.400 € und sind über den Haushalt 2012 zu finanzieren.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschlussgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz - Beschluss über notwendige Konsolidierungsmaßnahmen

Sachverhalt:

Am 15.09.2011 hat der Ortsgemeinderat Hallschlag entschieden, am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teilzunehmen. Zwischenzeitlich hat das Land Rheinland-Pfalz den v.H.-Satz für den Teilnahmebetrag von bisher 82,431294 auf 78,26 gesenkt. Daher muss die Ortsgemeinde Hallschlag nunmehr einen jährlichen Beitrag von 11.268 € aufbringen (bisher 11.868 € - Differenz 600 € - Anlage 1). Damit der Konsolidierungsvertrag abgeschlossen werden kann, müssen konkrete Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungsbeitrages beschlossen werden.

Ein Rückfrage beim Forstamt Gerolstein hat ergeben, dass ein höherer Holzeinschlag als Konsolidierungsbeitrag nicht möglich ist (Anlage 2). Daher muss die Ortsgemeinde anderweitige Maßnahmen beschließen. Die Verwaltung schlägt folgende Maßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2012 vor:

- a) Erhöhung Grundsteuer A von bisher 300 v.H. auf 345 v.H.
- b) Erhöhung Grundsteuer B von bisher 338 v.H. auf 420 v.H.
- c) Erhöhung Hundesteuer für den 1. Hund von bisher 50 € auf 70 €
- d) Erhöhung Hundesteuer für jeden weiteren Hund von bisher 100 € auf 120 €

Damit würde ein Konsolidierungsbeitrag von 11.957,36 € erreicht werden (Anlage 3).

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat folgende Konsolidierungsmaßnahme für die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz:

- e) Erhöhung Grundsteuer A ab dem Haushaltsjahr 2012 von bisher 300 v.H. auf 345 v.H.
- f) Erhöhung Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2012 von bisher 338 v.H. auf 420 v.H.
- g) Erhöhung Hundesteuer für den 1. Hund ab dem Haushaltsjahr 2012 von bisher 50 € auf 70 €
- h) Erhöhung Hundesteuer für jeden weiteren Hund ab dem Haushaltsjahr 2012 von bisher 100 € auf 120 €

Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages ab 01.01.2012

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte der Ortsgemeinderat über die auslaufenden Straßenbeleuchtungsverträge mit der RWE Energie aus dem Jahr 1991. Ab 2012 wird es erforderlich, neue Beleuchtungsverträge abzuschließen. Da die kompletten Anlagen samt Netz und Zähleinrichtungen im Besitz der RWE sind, ist es sehr problematisch, die Leistungen im freien Wettbewerb auszuschreiben. Daher wurden Gespräche mit Vertretern der RWE geführt, um ein möglichst wirtschaftliches Angebot zu verhandeln. Im Ergebnis bietet die RWE Deutschland AG ein modular aufgebautes Preismodell an.

Grundlage des Angebotes ist eine Basisleistung mit allen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Leistungen. Wahlweise können Zusatzleistungen wie Mastanstrich, Vandalismus, Funktionskontrollen oder engere Reinigungsintervalle beauftragt werden. Bei Vertragsabschluss vor dem 31.10.2011 können die Preise des neuen Vertragsentwurfs rückwirkend zum 01.01.2011 gewährt werden. Der Vertrag soll eine Laufzeit bis zum 31.12.2021 haben und berücksichtigt, dass die Leuchten nach Ablauf der Vertragslaufzeit kostenfrei an die Ortsgemeinden übergehen. Das Verteilnetz samt Zähleinrichtungen usw. können dann zum Sachzeitwert vom RWE erworben werden.

Alternativ hierzu wäre es auch denkbar, die komplette Beleuchtungsanlage samt Netz und Zähleinrichtungen nach den Bestimmungen des Altvertrages zum jetzigen Zeitpunkt zum Sachzeitwert zu erwerben und anschließend in Eigenregie zu betreiben. Hierbei muss beachtet werden, dass dann lediglich die in den letzten 5 Jahren vor Vertragsende erstellten Anlagen kostenfrei auf die Gemeinde übergehen. Dienstleistungen, wie Unterhaltungsarbeiten, Reparaturen, Erweiterungen, Reinigung, Leuchtmittelwechsel müssten an einen externen Dienstleister vergeben werden, was aber im freien Wettbewerb möglich wäre. Die RWE AG will hierzu der Ortsgemeinde noch den aktuellen Sachzeitwert mitteilen.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat:

Die Verwaltung wird beauftragt, in weiteren Verhandlungen mit dem RWE die Endschafftsbestimmungen (Sachzeitwert) nochmals zu erörtern und die Abkopplung der Stromlieferung vom Eigentum der Anlagen durchzusetzen.

Teilnahme an der 3. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebund

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Schreiben der Verwaltung vom 08.09.2011. Danach beabsichtigt der Gemeinde- und Städtebund eine weitere Bündelausschreibung für die Stromlieferung der angeschlossenen Gemeinden durchzuführen. Der Liefervertrag mit dem RWE läuft Ende 2012 aus, sodass die Stromlieferung für die Jahre 2013 bis einschl. 2016 Gegenstand der Ausschreibung sein wird. Aufgrund der kleinen Gebietseinheiten ist derzeit ein wirtschaftlicher Strombezug nur über eine Bündelausschreibung zu gewährleisten. Nach einer möglichen Kommunalreform könnten die dann entstehenden Einheiten ggf. so groß sein, dass eine eigene Ausschreibung Sinn macht. Bis dahin empfiehlt die Verwaltung, sich der 3.

Bündelausschreibung anzuschließen, um gemeinsam ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, sich an der 3. Bündelausschreibung zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Der zu liefernde Strom soll folgenden Kriterien entsprechen:

Normalstrom (Mix aus versch. Quellen)

Ausbau der L20, Trierer Straße in der Ortslage Hallschlag - Bauprogramm

Sachverhalt:

Nachdem der Landesbetrieb Mobilität für den Ausbau der Trierer Straße das Baurecht per „Entbehrlichkeitsentscheidung“ sichergestellt hat, soll die Maßnahme „über Winter“ ausgeschrieben werden, sodass der Baubeginn für Frühjahr 2012 vorgesehen ist. Da die Maßnahme über wiederkehrende Beiträge abgerechnet wird, wird es erforderlich, ein entsprechendes Bauprogramm zu beschließen. Dieses beschreibt die von der Ortsgemeinde vorgesehenen Baumaßnahmen. Grundlage des Bauprogramms ist die Entwurfsplanung des Landesbetriebes Mobilität vom 01. Oktober 2009, Lageplan 1 bis 3.

Die Mittel werden im Haushaltsplan 2012 eingestellt. Die Maßnahme wird innerhalb der Ortsdurchfahrt über wiederkehrende Beiträge abgerechnet. Für den Gemeindeanteil wird ein Zuschuss gemäß Entflechtungsgesetz erwartet (ebenfalls nur innerhalb der OD).

Die Verwaltung empfiehlt, den Gehweg östlich der L20 nur bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze und damit rund 120m kürzer als geplant zu realisieren, da hier nur mit einem sehr geringen Fußgängeraufkommen zu rechnen ist. Ersatzweise kann hier das mineralisch befestigte Bankett der L20 genutzt werden.

Es soll geprüft werden, welche Kosten anfallen, wenn der Gehweg vom Ende der Ortsdurchfahrt bis zur Brücke doch analog hergestellt wird.

Sobald die Daten vorliegen, will der Rat erneut über diesen Teil Gehweg erneut beraten.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion und unter Berücksichtigung der Abstimmungstermine im Gemeinderat wird folgendes Bauprogramm beschlossen.

- Entlang der „Trierer Straße“ soll westlich ein durchgängiger, einseitiger, ca. 1,50m breiter Gehweg errichtet werden. Davon abweichend wird der Gehweg im Bereich des Gemeindehauses und an der Kirche bis an die rückwärtige Grenze aufgeweitet. Der Weg beginnt bei Station 44,72m oberhalb der Brücke über den Fangbach und endet an der Einmündung Buchenweg bei Station 600,00m. Der Gehweg wird zur Straße hin sowie auf der Rückseite mit einem Bordstein eingefasst.
- Entlang der „Trierer Straße“ soll östlich ein durchgängiger, einseitiger, ca. 1,50m breiter Gehweg errichtet werden. Der Weg beginnt bei Station 44,72m oberhalb der Brücke über den Fangbach und endet bei Station 675m hinter der Parzelle Gemarkung Hallschlag, Flur 10 Nr. 71. Der Gehweg wird zur Straße hin sowie auf der Rückseite mit einem Bordstein eingefasst.
- Im Bereich der Einmündung Sonnenstraße ist eine Stützmauer entlang der Parzelle Gemarkung Flur 10, Nr. 129 vorgesehen.
- Die Fahrbahn erhält verkehrsberuhigende Einbauten wie Einengungen, Fahrbahnteiler und Verschwenkungen.
- Im Bereich des Kinderspielplatzes wird eine Bushaltestelle vorgesehen.
- Der für den Bau erforderliche Grunderwerb sowie die hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten sollen getätigt werden.
- Die vorgesehenen Grünflächen, Beete sowie die Bepflanzung soll, wie mit den Anliegern

- abgestimmt, vorgesehen werden.
- Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind im Winter 2011/2012 durchzuführen.
 - Erforderliche Änderungen an der Straßenbeleuchtungsanlage sollen durchgeführt werden. Eine Erneuerung der Anlage ist nicht vorgesehen.
 - Die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den angrenzenden Grundstücken sollen durchgeführt werden.
 - Die für die Oberflächenentwässerung erforderlichen Anlagen sollen errichtet werden.
 - Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Schlussvermessung durchzuführen.
 - Die Entwurfsplanung des LBM (Stand Oktober 2009) wird Gegenstand des Bauprogramms.

Friedhof Hallschlag - Zuwegung zur Leichenhalle

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat sehr eingehend über den Sachstand. Danach hat die Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel mit Schreiben vom 18.10.2011 gegen die Veranschlagung der Maßnahme im Beitrag von 6.000 € Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Neben dem Nachweis der Unabweisbarkeit fehle es auch an der formalen Legitimation durch den Ortsgemeinderat.

Die Maßnahme wurde in einer Besprechung mit den Mitgliedern des Gemeinderates erörtert und der Umfang der Maßnahme festgelegt. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass diese Arbeiten, ausschließlich im Bestand, auch wegen der Unvorhersehbarkeiten, kaum ausgeschrieben werden konnte und man für die relativ kleine Maßnahme quasi den kleinen Bauunternehmer aus der Nachbargemeinden beauftragen wollte. Hierüber wurde leider kein formaler Beschluss gefasst. Es hat sich dann auch im Zuge der Bauarbeiten gezeigt, dass unmöglich alle angefallenen Leistungen erfasst werden konnten.

Bei einer Ausschreibung der Bauleistungen hätte ein Planungsbüro beauftragt werden müssen. Neben einer detaillierten Bestandsaufnahme hätten dann vor Ort die sichtbaren Leistungen aufgelistet und in ein Leistungsverzeichnis übernommen werden müssen.

Als Honorar für die Ingenieurleistungen hätten 2.000 – 2.500 € eingeplant werden müssen, die durch die Eigenleistungen und die Anwesenheit von freiwilligen Helfern eingespart werden konnten.

Beschluss:

In Kenntnis des Sachverhaltes beschließt der Ortsgemeinderat nach eingehender Beratung:

1. die durchgeführten Arbeiten waren mit der Ortsgemeinderatsmitgliedern abgesprochen und werden nachträglich formell genehmigt.
2. bei den Arbeiten handelt es sich nicht um „Schönheitsreparaturen“, sondern die Bauleistungen waren aus Sicherheitsgründen erforderlich.
3. der Verzicht auf eine Ausschreibung wird aus den im Sachverhalt aufgeführten Gründen ausdrücklich bestätigt.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Bau- sowie Grundstücksangelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung an.